Amtsgericht
Wolfratshausen
Deutsche Post
FRANKIT 0,62 EUR
28.12.15 4D110007C1

Amtsgericht Wolfratshausen
Abteilung für Zwangsvollstreckung

Amtsgericht Wolfratshausen [redacted], 82504 Wolfratshausen

Frau
Regina Rau
[redacted]

für Rückfragen:
Telefon: +49[redacted]
Telefax: +49[redacted]

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
MO - FR
08:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	[redacted]	28.12.2015

In Sachen
Bayerischer Rundfunk ARD ZDF Deutschlandradio ./. Rau, Regina

Sehr geehrte Frau Rau,

Es wird festgehalten, dass das Schreiben vom 06.03.2015 als Vollstreckungserinnerung im Sinne von § 766 Abs. 1 ZPO ausgelegt wird, da die Unzulässigkeit der Vollstreckung eingewandt wird. Das Schreiben wird so verstanden, dass sich der Schuldner gegen die Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen durch den Herrn Obergerichtsvollzieher [redacted] zur Wehr setzen möchte.

Im Erinnerungsverfahren können allerdings keine Einwände gegen den Anspruch an sich geprüft werden.

a) Das Gericht weist den Schuldner darauf hin, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 11.06.2015 (Az.: I ZB 64/14) über eine vergleichbare Konstellation bereits entschieden hat.

Der BGH hat entschieden, dass das Vollstreckungsersuchen des Südwestfunks den gesetzlichen Anforderungen für die Vollstreckung von Rundfunkgebührenbescheiden entsprach. Nicht erforderlich ist, dass der Südwestfunk in dem Ersuchen als Gläubiger oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet ist. Auch ist nicht erforderlich, dass Angaben zur Anschrift, Rechtsform und zu dem Vertretungsverhältnissen gemacht werden. Das Vollstreckungsersuchen bedarf zudem weder der Unterschrift des Behördenleiters oder seines Beauftragten noch eines Dienstsiegels. Dies folgt daraus, dass das Vollstreckungsersuchen zweifelsfrei mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt worden ist, bei denen diese Angaben entbehrlich sind.

b) Der entschiedene Rechtsstreit bezog sich zwar auf ein Vollstreckungsersuchen des Südwestfunks (unter anderem unter Berufung auf § 15a LVwVG Bw). Jedoch entspricht dies der

Rechtslage in Bezug auf den vorliegenden Fall des Vollstreckungsersuchens seitens des Bayerischen Rundfunks. Insoweit findet das BayVwZVG Anwendung.

aa) Art. 24 BayVwZVG ist nicht zu entnehmen, dass das Vollstreckungsersuchen ausdrücklich die Angabe der Eigenschaft als Gläubigerin und Vollstreckungsbehörde fordert. Auch ist hieraus nicht ersichtlich, dass Angaben zur Rechtsform, den Vertretungsverhältnissen oder die Mitteilung der Anschrift erforderlich ist. Die Angabe „Bayerischer Rundfunk" auf dem Vollstreckungsersuchen ist ausreichend genau, um den Gläubiger als Vollstreckungsbehörde eindeutig zu bezeichnen.

bb) Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayVwZVG ordnet die Anordnungsbehörde unter anderem in den Fällen des Art. 27 BayVwZVG die Vollstreckung dadurch an, dass sie auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder eines Ausstandverzeichnisses die Klausel setzt: „Die Ausfertigung ist vollstreckbar." Nach Art. 24 Abs. 3 BayVwZVG kann bei einer Vollstreckungsanordnung, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

cc) Mit dieser Vollstreckungsanordnung übernimmt die Anordnungsbehörde die Verantwortung dafür, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 19 und 23 BayVwZVG gegeben sind. Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit oder Wirksamkeit der zugrunde liegenden Leistungsbescheide findet weder durch den Gerichtsvollzieher noch durch das Vollstreckungsgericht statt.

Denn Grundlage der beantragten Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist das schriftliche Vollstreckungsersuchen der Vollstreckungsbehörde (BGH, Beschl. v. 11.06.2015, Az.: I ZB 64/14).

c) Die erhobene Erinnerung hat daher keine Aussicht auf Erfolg und wäre daher anzuweisen.

Das Gericht regt daher zur Vermeidung etwaiger weiterer Kosten an, die Erinnerung zurückzunehmen. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle